



Gemeinde Windeck

Der Gemeindedirektor

Gemeindeverwaltung, Rathausstr. 12, 5227 Windeck-Rosbach

An die
Präsidentin des Landtages NRW
Frau Ingeborg F r i e b e - M d L
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf



Dienststelle des Landtags NRW Bez.: 1	☎ (02292) 6010 Durchwahl: 601 21
Auskunft erteilt: P. Stadermann EB. 1991	Zimmer 12

Aktenzeichen

Windeck-Rosbach, den 21.02.1991

Betr.: Zukunft des kommunalen Ausgleichsstocks

Sehr geehrte Frau Präsidentin Friebe,

die benannten Vertreter der Ausgleichsstockgemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen hatten inzwischen Gelegenheit, mit den kommunalpolitischen Sprechern aller im Landtag NRW vertretenen Fraktionen Gespräche zu führen. Bei diesen Gesprächen sind wir teilweise auf sehr großes Verständnis gerade im Hinblick auf die Individualität der einzelnen in den Ausgleichsstockgemeinden sich häufenden Problemstrukturen gestoßen.

Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus unseren Gesprächen haben wir am 19.02.1991 anlässlich einer weiteren Zusammenkunft aller Ausgleichsstockgemeinden eine gemeinsame Resolution formuliert, die ich Ihnen anliegend mit der Bitte, diese als Zuschrift den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern im Landtag zukommen zu lassen, übersende.

Darüber hinaus bitte ich Sie persönlich, mir trotz der mir bekannten zeitlichen Enge möglichst bald einen nicht den Themenbereich der Ausgleichsstockgemeinden betreffenden Gesprächstermin mit Ihnen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Stadermann
(Stadermann)

Anlage

R e s o l u t i o n

der Ausgleichsstockgemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Ergebnis der von den benannten Sprechern der Ausgleichsstockgemeinden geführten Gespräche mit Landtag und mit obersten Landesbehörden

1. Die Ausgleichsstockgemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen begrüßen die politische Überlegung, ihre Situation durch eine einmalige Zahlung so zu verbessern, daß es ihnen bei zumutbaren eigenen Anstrengungen möglich wird, künftig ohne die Abdeckung von Fehlbeträgen wirtschaften zu können, den bedenklich einengenden Ausgleichsstockrichtlinien nicht mehr unterworfen zu sein und damit auch einen deutlichen Beitrag zur Stärkung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts zu leisten.
2. Unabhängig davon, ob mit dem zur Verfügung gestellten Betrag, der Art seiner Verteilung und den mit der Verteilung verbundenen Vorgaben dieses Ziel insgesamt erreicht werden kann, begrüßen es die Ausgleichsstockgemeinden, daß zumindest einige der betroffenen Gebietskörperschaften mit den in Aussicht gestellten Beträgen die Chancen haben, sich aus den Bindungen des Ausgleichsstocks lösen zu können.
3. Die Ausgleichsstockgemeinden des Landes begrüßen es, daß das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft erkannt hat, daß insbesondere die Probleme der Abwasserbeseitigung faktisch ergänzende Belastungen der kommunalen Haushalte mit sich bringen, die gerade die Ausgleichsstockgemeinden besonders hart treffen. Unter der Voraussetzung, daß die angekündigten Maßnahmen umgesetzt werden, kann das Problem der Abwasserbeseitigung im wesentlichen aus der Diskussion um die Ausgleichsstockproblematik ausgeklammert bleiben.
4. Die Ausgleichsstockgemeinden des Landes nehmen mit Befremden zur Kenntnis, daß ihre Räte vor Entscheidungen gestellt werden, die die Kenntnis von Richtlinien des Innenministeriums voraussetzen, ohne daß die Bereitschaft besteht, die Inhalte oder wenigstens den groben Rahmen dieser Richtlinien rechtzeitig bekanntzugeben. Insoweit geht eine zumindest mißverständliche Formulierung zu Lasten des Landes.
5. Die Ausgleichsstockgemeinden des Landes bedauern, daß eine nachhaltige Bitte um rechtzeitige Beratungshilfe für alle zur Erleichterung der Entscheidungsfindung nicht nur nicht stattgefunden hat, sondern ausdrücklich verweigert wurde. Die Ausgleichsstockgemeinden des Landes sehen darin eine deutliche Belastung des generellen Verhältnisses des Landes zu seinen Gemeinden, die in eindeutigen Widerspruch zu dem nur zu begrüßenden Postulat des Landes steht, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken.

Gerade dieses kommunale Selbstverwaltungsrecht als Argument für eine gebotene "Nichteinmischung" und damit als Grund für die Verweigerung der Beratungshilfe anzuführen, stößt in hohem Maße auf Unverständnis und überzeugt nicht.

6. Auch den Ausgleichsstockgemeinden ist die Haushaltsproblematik des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt. Die dadurch bedingten globalen Verteilungskämpfe dürfen jedoch nicht dazu führen, daß die als notwendig anerkannte individuelle Betrachtung der Situation in jeder einzelnen Ausgleichsstockgemeinde einem generell-abstrakten Berechnungsmodell geopfert wird. Insbesondere dort, wo bei dieser individuellen Betrachtung ein Haushaltsausgleich objektiv unmöglich ist, muß die alte Geschäftsgrundlage wieder hergestellt und eine Auffangfinanzierung in Aussicht gestellt werden.

7. Die notwendige individuelle Betrachtung gebietet es, die realen Strukturverhältnisse in jeder einzelnen Ausgleichsstockgemeinde zur Kenntnis zu nehmen und zu werten.

8. Die Ausgleichsstockgemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen fordern das Landesparlament und die Landesregierung auf, die vielfältigen Argumente, Anregungen und Erwägungen bei den anstehenden Beratungen und Entscheidungen mit zu berücksichtigen und vor allem ein transparentes und praktikables Verfahren bei der Entlastung der Ausgleichsstockgemeinden zu entwickeln. Unter dieser Voraussetzung kann das Land Nordrhein-Westfalen mit einer engagierten Unterstützung durch die Ausgleichsstockgemeinden bei der Auflösung des Ausgleichsstocks rechnen.